

# Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (vom 12. Juni 1926)

Auszug aus dem Reichsgesetzblatt — Teil I — Jahrgang 1926, Nr. 35, Seite 262.

## § 1. Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schautellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

## § 2. Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbmäßig betreiben;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
7. Veranstaltungen der im § 1 Absatz 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

## § 4. Anmeldung, Sicherheitsleistung.

1. Vergnügungen, die im Gemeindebezirke veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag, und wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage, und wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.
2. Aber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
3. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist; es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
4. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

5. Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der vorausgesetzlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 6. Preis und Entgelt.

1. Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.
2. Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelte unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelte der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.
3. Am Eingange zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

## § 8. Steuerfäße.

1. Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen (§ 9), bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe: für jede Eintrittskarte 10 v. H.; bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen: für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 10 v. H., der oberen Preisstufe 15 v. H.; bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen: für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 10 v. H., der mittleren Preisstufe 15 v. H., der oberen Preisstufe 20 v. H.; bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preisstufen: für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 10 v. H., der nächsthöheren Preisstufe 15 v. H., der nächsthöheren Preisstufe 20 v. H., der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe 25 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 6).
2. Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspennigbetrag nach oben abgerundet.
3. Für Veranstaltungen der im § 1 Absatz 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren; es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen und Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

## § 10. Eintrittskarten.

1. Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.
2. Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

## § 17. Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises.

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. Karusselle und dergleichen täglich
  - a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben: das Zehnfache eines Einzelpreises;
  - b) mechanisch betrieben: das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergleichen täglich das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich: bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises, über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich: bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache, über 8 Meter Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuß;